Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Haldensleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06 2014 (GVBl. LSA, S. 288), § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG-LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S, 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 15.09.2016 folgende 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Haldensleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

1. Der § 2 Abs. 2 Satz 1erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtige sind die Eigentümer **und** Besitzer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Haldensleben) aufgeführten Straßen anliegen bzw. über diese erschlossen werden (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke).

2. Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Den Eigentümern **und** Besitzern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer **und** Besitzer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. -nutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes), gleichgestellt.

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
Damit treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Haldensleben, den 15.09.2016

B l e n k l e
Bürgermeisterin